

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 9/07 B

L 4 KR 3162/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 2257/03 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger begehrte vergeblich, zur Behandlung seines metastasierenden Prostatakarzinoms das Fertigarzneimittel Taxotere als Sachleistung zu erhalten (ablehnender Bescheid vom 23.6.2003). Während des Widerspruchsverfahrens verpflichtete das Sozialgericht (SG) die Beklagte, dem Kläger einstweilen bis zum "bestandskräftigen Abschluss des Vorverfahrens" die begehrte Sachleistung zu verschaffen (Beschluss vom 16.7.2003, S 10 KR 1603/03 ER). Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 6.8.2003). Die Beklagte gewährte vom 1.9. bis 13.10.2003 (Behandlungsabbruch wegen Unwirksamkeit) aufgrund des Beschlusses vom 16.7.2003 vorläufig die begehrte Sachleistung. Während das SG die Beklagte zur Sachleistung verurteilt hat (Urteil vom 17.6.2005), hat das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung der Beklagten das SG-Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, die als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage zulässige Klage könne keinen Erfolg haben. Das Fertigarzneimittel Taxotere sei im Behandlungszeitraum nicht arzneimittelrechtlich zugelassen gewesen. Die Voraussetzungen des sog Off-Label-Use seien nicht erfüllt, da nach Dr. B. die Therapie mit Estramustin noch zur Verfügung gestanden habe und der Kläger vor und nach Verabreichung des gewünschten Mittels erfolgreich mit Estradurin behandelt worden sei. Diese abweichenden Therapiemöglichkeiten stünden auch einem Anspruch aufgrund grundrechtsorientierter Leistungsausweitung entgegen (Urteil vom 15.12.2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre auf Verfahrensmängel gestützte Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 4 1. Soweit die Beschwerde rügt, das LSG habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, Dr. E. als Zeugen zu vernehmen, legt sie einen Verfahrensmangel nicht hinreichend dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu muss, um den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entsprechen, im

Einzelnen aufgezeigt werden, dass ein solcher Beweisantrag gestellt und bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten geblieben ist. Unabhängig von der Frage, ob der Kläger - wie die Beschwerde vorträgt - am 8.9.2005 einen echten Beweisantrag gestellt hat, geht die Beschwerde nicht darauf ein, dass sich der Kläger unter dem 21.8.2006 ohne Einschränkung mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt hat. Ein Beteiligter hält aber einen zuvor in einem Schriftsatz gestellten Beweisantrag regelmäßig nicht mehr aufrecht, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, gemäß § 124 Abs 2 SGG vorbehaltlos mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (*vgl zB SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 22; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3*). Er muss sich dann so behandeln lassen, als sei ein Beweisantrag erledigt (*vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 56*). So aber liegt es hier.

- 5 2. Soweit die Beschwerde darüber hinaus rügt, das LSG habe sich irrig auf eigene Sachkunde im onkologisch-medizinischen Bereich für die Frage gestützt, ob der Kläger austherapiert gewesen sei, rügt die Beschwerde im Kern die Beweiswürdigung des LSG. Denn das LSG hat sich für die Frage, ob andere Therapiemöglichkeiten als die vom Kläger begehrten zur Verfügung standen, auf die Einschätzung des Dr. B. und den Therapieverlauf mit Estradurin gestützt, der bis zum Einsatz von Taxotere andauerte und nach dem diesbezüglichen Behandlungsabbruch fortgeführt wurde. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann aber nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 6 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

